

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1909.**

**II. Stück.**

ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1909.

**2.**

**Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei  
vom 8. Jänner 1909, Bl. IX—7/16,**

betreffend die Landesumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und  
Gradisca für das Jahr 1909.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 24. Dezember 1908, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1909, in dem für das Jahr 1908 bewilligten Ausmaße mit der Bestimmung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Einhebung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer für das Land durch dieselben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammsteuer.

Es gelangen mithin in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1909 nachstehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundsteuer ein Zuschlag von 20% ;
- b) zur Hausklassen- und Hauszinssteuer ein Zuschlag von 20% ;

